50. Zum Begriff bes Betriebsunfalls in § 1 bes Haftpflichtgesets. Inwieweit fallen seelische Einwirtungen eines Betriebsvorgangs barunter?

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1919 i. S. preuß. Gisenbahufiskus (Betl.) w. B. (RL). VI 299/19.
 - I. Landgericht Dortmund.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Der Kläger forbert Ersatz bes Schabens, den er und seine Chefrau burch den der letzteren am 30. Juli 1917 zugestoßenen Unfall erlitten haben und noch erleiden werden. Bon dem Landgerichte wurde dieser Anspruch im Rahmen des Haftpflichtgesetzes dem Grunde nach sur gerechtsertigt erklärt, die Berusung des Beklagten wurde zuruckgewiesen. Auch seine Revision blieb ohne Ersolg.

Mus ben Grunben:

"Die Shefrau des Klägers wollte am 30. Juli 1917 mit einem Gemüsewagen, der mit zwei Pierden bespannt war, von A. nach U. sahren. Die Straße wird von der Eisenbahn durchschnitten. An der Übergangsstelle besindet sich eine Schranke, die geöffnet war, als der Wagen herankam. Bei dem Bersuche, über die Gleise zu sahren, blied das Fuhrwerk steden. Inzwischen kam ein Eilzug heran, der nicht mehr rechtzeitig zum Halten gebracht werden konnte. Der Ehefrau des Klägers gelang es, sich in Sicherheit zu bringen, Pierde und Wagen wurden aber von dem Zuge ersaßt. Die Shefrau des Klägers erlitt eine Nervenerschütterung, durch die sie in ihrer Gesundheit geschädigt und in ihrer geschäftlichen Tätigkeit behindert sein will.

Das Landgericht hat seine Entscheibung auf ein von dem Beklagten abgegebenes Anerkenntnis gegründet, das es in dessen Schreiben vom 27. September 1917 findet. Dort heißt es: "Rachdem wir uns ... überzeugt haben, daß eine zu schwere Beladung des Fuhrwerks wohl nicht vorgelegen hat, erkennen wir die Haftpslicht für das Borkommnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an." Nach Prüsung der zwischen den Parteien gepsiogenen Korrespondenz sast das erne Gericht diese Erklärung dahin auf, daß der Beslagte das Anerkenntnis der Psicht zum Schadensersat dem Grunde nach zum Ausdruck bringen wollte, und daß sich die Worte "im Rahmen der gesetlichen Beftimmungen" nur auf die Höhe beziehen können. Von dem Berufungsgerichte wird diese Auffassung gebilligt und weiter ausgeführt, wenn der Beklagte das Anerkenntnis gemäß § 812 BGB. zurücknehmen wolle, so könne er dies höchstens bann, wenn er über das Dasein eines Betriebsunfalls, über das Bestehen seiner Haftplicht, im Fretum gewesen wäre. Es liege aber in der Tat ein Betriebsunfall vor, aus dem Beklagter hafte, und daher komme es auf das Anerkenninis nicht mehr an.

Die Revision halt die Annahme eines Betriebsunfalls für rechtsirrig. Unter Berufung auf das Urteil des Senats RGB. Bb. 75 S. 284 sucht fie auszuführen, daß der zur Entscheidung stehende Fall mit dem damaligen wesentlich gleich, aber für den Beklagten insofern noch aunstiger liege, als hier die Berlette imstande gewesen sei, die

Pferbe rechtzeitig im Stiche zu iaffen.

Diefer Ausführung fonnte nicht augestimmt werben. - Rach fest. ftehenber Rechtsprechung liegt ein Betriebsunfall im Sinne bes § 1 Saftpfil. bann bor, wenn ber Unfall in einem äußeren, zeitlichen und örtlichen, sowie in einem inneren Busammenhange mit einem bestimmten Betriebsvorgange fieht. Der innere Rusammenbang muß ein unmittelbarer fein, braucht aber nicht in ber biretten forverlichen Ginwirfuna bes Betriebsvorganges auf ben Berletten zu bestehen. Er ift vielmehr insbesondere auch bann borbanben, wenn ein Mensch unmittelbar burch einen Betriebsvorgang in Schreden gesetht wirb, und nun bie Schred. wirfung zu einer Schabigung führt, mag bies in ber Beife gescheben. baß ber Erfchrockene an einem Nervenleiben erfrantt, ober mag er, wie in bem vom Reichsgericht im Urteile vom 14. Oftober 1909 VI 108/09 enticiebenen Falle, unter bem Ginfluffe bes Schredens eine unzwedmäßige Bewegung vornehmen und hierdurch ju Schaben tommen. Anbers ift bie Cachlage, wenn bas Erfcreden nicht burch ben Betriebsvorgang felbst, sonbern erst burch beffen mahrgenommene Folgen hervorgerufen wird, wenn a. B. ein im Bartesaale Befindlicher bort. baß seine im Zuge sitzende Tochter burch einen auf bem Bahnhof erfolgten Rusammenstoß erheblich verlett sei und er infolge dieser Rachricht und bes Anblicks ber Berletten in Geiftestrantheit verfällt (RGB, Bb, 68 S. 47). Abnlich lag auch ber in RGB. Bb. 75 S. 284 entschiebene Fall, auf ben fich bie Revifion ohne Grund beruft. Damals hatte ber Gifenbahnwagen bei bem Durchfahren einer Rurbe einen heftigen Stoß erhalten, eine Abteiltur war aufgesprungen und aus ber offenen Tur war ein Rind auf ben Babntorper gefturzt. Infolge biefes Unfalls follte bie Mutter eine fcwere Rervenerschütterung erlitten haben, für bie ber Gifenbahnfiskus verantwortlich gemacht wurbe. Diefes Berlangen murbe für unbegrunbet erachtet, weil ber in Betracht kommenbe Betriebsvorgang in bem von bem Bagen erhaltenen Stoß

und bem Auffpringen ber Tur bestanben habe und biese Umftanbe in feiner Beise auf die forperliche Unversichrtheit ber Frau eingewirkt, fie auch nicht erschredt hatten; erschroden fei fie nur über bas Unglud ihres Rindes, einen außerhalb bes Gifenbahnbetriebs liegenben Umftanb. In bem jest zur Entscheibung stehenden Falle hat aber ber Betriebsvorgang, bas Herantommen bes Gilzugs und sein Busammenftoß mit bem Ruhrwerke, gang unmittelbar burch Erregung bon Schred auf bie Frau bes Rlagers eingewirft. Dit Recht halt bas Berufungsgericht es für unerheblich, ob fie fich bei ber Unnaherung bes Ruges noch auf bem Bagen befand und im letten Augenblid abfprang, ober ob fie fcon vorher abgeftiegen war und neben ben Bferben herging, benn in beiben Fallen brobte ihr unmittelbare Lebensgefahr. Diefe hat fie nach ber Auffaffung bes Berufungsgerichts in Schreden verfett unb eine Rervenerschutterung herbeigeführt. Db bie Berlette bie Bferbe fruber im Stiche hatte laffen konnen, ift fur bie Unnahme eines Betriebsunfalls unerheblich; ob aber ein folder auch bann vorliegen murbe, wenn sich bie Frau bei bem Berantommen bes Gilzuas verfonlich außer Gefahr befunden hatte, jeboch aus Schreden über ben mahrgenommenen Busammenftog bes Buges mit bein Suhrwerte erfrantt ware, barf babingestellt bleiben.

Liegt aber hiernach ein Betriebsunfall vor, so kann ber Beklagte auch das von ihm abgegebene Anerkenntnis nicht beswegen widerrufen, weil es ohne rechtlichen Grund erklart sei, benn für einen Betriebs-

unfall hat ber Beklagte an fich einzustehen.". . .